

Satzung

des Vereins der Eltern, Freunde und Förderer des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn e.V.

Name, Sitz und Zweck

§1

Der „Verein der Eltern, Freunde und Förderer des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn e.V.“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will die staatliche und kommunale Fürsorge für alle Aufgaben des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn ergänzen.

Insbesondere ist Zweck des Vereins, die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule einerseits und Wirtschaft, Berufswelt und Wissenschaft andererseits zu fördern, die Schule bei der Ausstattung mit Bildungseinrichtungen zu unterstützen, ihre Veranstaltungen zu fördern, Schülern soziale Hilfen zu gewähren und die Zusammenarbeit mit der Eltern- und Schülerversammlung der Schule und den Vertretern der Vereinigungen der Elternschaften anderer Schulen zu pflegen.

§2

Sitz des Vereins ist Gifhorn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Beiträge

§6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen, die den Verein oder die Schule in hervorragender Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres, das sich mit dem Schuljahr (01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres) deckt, zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Beschwerde einlegt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9

Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren festgesetzt. Er kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorstand vorübergehend ganz oder teilweise erlassen werden. Der Beitrag wird zum 01. Oktober jeden Jahres fällig. Alle Zahlungen sollen durch Bankeinzug oder Dauerauftrag erfolgen.

ORGANE

§10

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung

§11

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer (Diese(r) ist gleichzeitig stellv. Vorsitzende(r))
- c) dem Schatzmeister
- d) zwei Beisitzern
- e) dem Direktor des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn oder seinem Stellvertreter, beide mit beratender Stimme
- f) dem Vorsitzenden des Schulelternrates oder seinem Vertreter mit beratender Stimme
- g) einem Schülervertreter mit beratender Stimme.

§12

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch Zuwahl ersetzt.

§ 13

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von beiden kann den Verein allein vertreten.

§14

Aufgabe des Vorstandes ist die Wahrnehmung aller dem Verein dienenden Angelegenheiten, Insbesondere

- a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Entscheidung über die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben.

§15

Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§16

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 17

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist er nur berechtigt, wenn der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ihre Zustimmung erteilt haben.

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat er über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen.

§18

Die Prüfung der durch den Schatzmeister vorzulegenden Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer(innen). Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§19

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 20

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie ist von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zehn Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern in der gleichen Weise außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§21

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag,

Zur Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 22

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Träger des Humboldt-Gymnasiums in Gifhorn mit der Auflage, das Vermögen dem Humboldt-Gymnasium für die in § 1 dieser Satzung genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Stand des Inhalts dieser Satzung:
Gifhorn, den 2. Dezember 2004

Mehrbrot
(Vorsitzende)

Knerr
(Schriftführer)